

S a t z u n g

über die Benutzung der städtischen Sporthallen und Schulsportplätze

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl S. 665), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende:

S a t z u n g

§ 1

Zweck der Sportstätten

- (1) Die städtischen Sporthallen und städtischen Schulsportplätze, nachfolgend Sportstätten genannt, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weiden i.d.OPf. Als Sportstätten im Sinne dieser Satzung gelten Turnhallen, Gymnastikräume, Krafträume, Sportplätze, die Mehrzweckhalle und das Hallenbad der Realschulen, sowie die jeweils zugehörigen Nebenräume.
- (2) Die vorbenannten Sportstätten der Stadt Weiden i.d.OPf. stehen für den Sportunterricht der Weidener Schulen sowie für den Sport- und Wettkampfbetrieb der Weidener Sportvereine und Weidener Sportgruppen zur Verfügung. Daneben können die Sportstätten auch für Wettkämpfe und Trainingslager auswärtiger Vereine vergeben werden.
- (3) Die schulische Nutzung geht der Nutzung durch die Sportvereine/Sportgruppen vor. Die schulische Nutzung wird durch die Schule jeweils selbst geregelt. Diese Satzung regelt die außerschulische Nutzung.

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Mit der Benutzung unterwirft sich die jeweilig nutzende Person bzw. der jeweilige Sportverein/die jeweilige Sportgruppe den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf die jeweils zugewiesenen Räumlichkeiten bzw. Anlagen.
- (3) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Nutzer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die allgemeine Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit (insbesondere im Hallenbad der Realschulen) stört oder gegen die guten Sitten verstößt.

§ 3

Belegungsplan

- (1) Die Sportstätten werden wochentags für eine Dauerbelegung vergeben, in den Ferien gibt es einen besonderen Belegungsplan (Ferienbelegung). Faschings- und Herbstferien (Kurzferien) sind keine Ferien im Sinn des Satzes 1.
- (2) Die Dauerbelegung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern die Stadt Weiden i.d.OPf. bei Schulanfang nicht eine anderslautende Meldung erhält. Nicht mehr benötigte Zuteilungen, auch zeitlich begrenzt, sind unverzüglich schriftlich bei der Stadt Weiden i.d.OPf. zu melden und zurückzugeben. Die Ferienbelegung gilt für die entsprechenden Ferien und ist jeweils spätestens drei Wochen vor Beginn dieser Ferien neu zu beantragen. Die Zuteilung der jeweiligen Sportstätte gilt in stets widerruflicher Weise. Die Anträge sind schriftlich bei der Stadt Weiden i.d.OPf. zu stellen.
- (3) Die Sportstätten stehen an den Wochenenden für einmalige Veranstaltungen, wie Meisterschaften, Wettkämpfe, Turniere, Punktspiele, Lehrgänge oder besondere Sportveranstaltungen zur Verfügung. Übungsbetrieb wird an den Wochenenden nachrangig behandelt. Die Vergabe der Sportstätten erfolgt nach zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs und bei Zeitgleichheit nach folgender Gewichtung:
 - Meisterschaften oder Punktspiele
 - Turniere
 - Lehrgänge der Sportverbände
 - sonstige Sportveranstaltungen
 - Übungsbetrieb

Bei Terminänderung oder Nichtbelegung ist die Stadt Weiden i.d.OPf. zu informieren.

§ 4**Übungsleiter, Übungsstunden, Aufsichtspflicht**

- (1) Bei Nutzung der Sportstätten muss ein mindestens 18 Jahre alter, verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes und die Einhaltung der Regelungen dieser Satzung sorgt. Im Hallenbad der Realschulen muss der Übungsleiter zusätzlich in der Lebensrettung ausgebildet sein oder eine weitere Person mit dieser Qualifikation anwesend sein.
- (2) Der Übungsleiter hat als Erster die Sportstätte zu betreten und sie als Letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass die Sportstätte ordnungsgemäß aufgeräumt ist.
- (3) Der Übungsleiter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Sportstätte und die Geräte schonend genutzt und pfleglich behandelt werden und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz verbracht werden. Er ist weiterhin verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätten und deren Einrichtungen zu überzeugen.
- (4) Schäden sind der Stadt Weiden i.d.OPf. umgehend, möglichst unter Angabe des Verursachers, zu melden.

§ 5**Schlüsselgewalt**

- (1) Dem Sportverein/der Sportgruppe wird für die im Belegungsplan festgelegte Zeit grundsätzlich die Schlüsselgewalt für die zugewiesene Sportstätte übertragen. Dazu werden von der Stadt Weiden i.d.OPf. (Hausmeister oder Liegenschaftsabteilung) an die vom Sportverein/der Sportgruppe zu benennenden Personen, die in der Regel auch die Übungsleiterfunktion gemäß § 4 dieser Satzung innehaben sollten, entsprechend dem Belegungsplan Schlüssel für die zugewiesene Sportstätte ausgehändigt. Die Schlüsselübergaben werden in Schlüsselübergabeprotokollen quittiert. Die quittierenden Personen gelten gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. als Schlüsselinhaber.
- (2) Eine Nutzung der Sportstätte außerhalb der im gültigen Belegungsplan festgelegten Zeiten ist nicht zulässig.
- (3) Mit Übernahme der Schlüsselgewalt verpflichtet sich der Sportverein/die Sportgruppe sowie der Schlüsselinhaber den Schließdienst für die zugewiesene Sportstätte zu übernehmen. Der/die Verpflichtete hat für das ordnungsgemäße Öffnen und Schließen der Sportstätte zu sorgen. Insbesondere sind beim Verlassen der Sportstätte die Zugänge, Notausgänge sowie die Fenster ordnungsgemäß zu schließen, die Wasserhähne abzudrehen sowie die Beleuchtung und elektrische Geräte abzuschalten.
- (4) Das Anfertigen von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Ausgegebene Schlüssel sind an die Stadt Weiden i.d.OPf. (Hausmeister oder Liegenschaftsabteilung) zurückzugeben, wenn festgesetzte Belegungszeiten nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Verlust eines Schlüssels ist der Stadt Weiden i.d.OPf. (Hausmeister oder Liegenschaftsabteilung) unverzüglich zu melden. Bei Schlüsselverlust haftet der Sportverein/die Sportgruppe nur im Umfang der nachbenannten Folgekosten:
 - Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen,
 - provisorische Sicherungsmaßnahmen,
 - Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- (6) Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßes Verlassen oder Verschließen der Sportstätte entstehen, gehen zu Lasten des Sportvereins/der Sportgruppe.

§ 6**Haftung**

- (1) Der Sportverein/die Sportgruppe stellt die Stadt Weiden i.d.OPf. von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.
- (2) Der Sportverein/die Sportgruppe bzw. die jeweils nutzende Person verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Weiden i.d.OPf. und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Weiden i.d.OPf. und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung der Stadt Weiden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die fahrlässige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit einer Person bleibt vom Verzicht unberührt.
- (3) Die Haftung der Stadt Weiden i.d.OPf. als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

- (4) Der Sportverein/die Sportgruppe haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtansprüche für alle Schäden, die der Stadt Weiden i.d.OPf. an den überlassenen Sporthallen, Sportplätzen, sowie Räumen und Geräten einschließlich der jeweiligen Zugänge durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entstehen.
- (5) Der Sportverein/die Sportgruppe hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

§ 7

Werbung in den Sportstätten

Für das Anbringen von Werbung ist die Genehmigung der Stadt Weiden i.d.OPf. einzuholen.

§ 8

Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Die Überlassung der Sportstätte schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften

§ 9

Garderobe, Wertsachen, Fundsachen

- (1) Für Geld, Wertsachen, Garderobe, abgestellte Fahrräder usw. der Sportvereine/Sportgruppen bzw. der jeweils nutzenden Person, der Gäste sowie der Zuschauer, sowie für eingebrachte Geräte der Sportvereine/der Sportgruppen wird durch die Stadt Weiden i.d.OPf. keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Hausmeister abzuliefern.

§ 10

Allgemeine Betriebsanweisungen

- (1) Die zur Verfügung gestellten Sportstätten einschließlich der Zugangswege und das Rahmengrün sowie deren Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. benutzen. Grünflächen innerhalb der Schulanlagen dürfen nicht betreten werden. Verunreinigungen der Sportstätten sind zu vermeiden.
- (2) Sporthallen dürfen zur Ausübung des Sportes nur in Sportkleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Sohlen der Sportschuhe dürfen nicht mit Haftspray u. ä. behandelt werden. Das Wechseln der Kleidung hat in den Umkleieräumen zu erfolgen.
- (3) Die Sportgeräte sind nach Gebrauch an ihren Abstellplatz ordnungsgemäß zurückzubringen und zu lagern; verstellbare Geräte sind dabei auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten und sonstigen Gegenständen ist eine Beschädigung des Hallenbodens sowie der Sportplätze zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen.
- (4) Sportgeräte – soweit nicht fahrbar - sind zu tragen (kein Schleifen über den Hallenboden). Das Aufsetzen, Aufsteigen oder Aufspringen auf den Mattenwagen ist nicht gestattet.
- (5) Magnesia ist in Behältern aufzubewahren und darf nicht verstreut werden.
- (6) Sportgeräte und sonstige Gegenstände dürfen nicht von der Sportstätte entfernt werden. Werden sie zu Veranstaltungen benötigt, die nicht in den Sportstätten stattfinden, in denen sie normalerweise verwendet werden, so ist die Genehmigung der städtischen Liegenschaftsabteilung oder der Hauptverwaltungsabteilung erforderlich.
- (7) Bei Ballspielen ist darauf zu achten, dass keine Schäden an den Hallen, insbesondere an der vorhandenen Beleuchtung und an den eingebauten Geräten entstehen.
- (8) Das Rauchen in den Sportstätten und sämtlichen Nebenräumen ist verboten.
- (9) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

- (10) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Sportstätten nur auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet. Fahrräder, Motorräder und Mopeds dürfen ebenfalls nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden; das Befahren, Schieben, Parken oder Abstellen auf den Sportplätzen bzw. in Gebäuden ist nicht gestattet. Das Befahren der Laufbahn mit Fahrrädern anlässlich der Abnahme des Sportabzeichens ist erlaubt.
- (11) Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (12) Das Hinterstellen von Eigentum der Sportvereine/Sportgruppen in den überlassenen Sportstätten ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können nur durch die Liegenschaftsabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. genehmigt werden. Für das vorbenannte hinterstellte Eigentum kann keine Haftung übernommen werden.

§ 11

Besondere Betriebsanweisungen für das Hallenbad der Realschulen

- (1) Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in allgemein üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet.
- (2) Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Sportler in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere
- a) das Umkleiden außerhalb der Umkleieräume,
 - b) das Hallenbad (mit Ausnahme der Umkleidekabinen und der Zugänge) mit Straßenschuhen zu betreten,
 - c) zerbrechliche Gegenstände, ausgenommen Brillen, in die Duschräume und die Schwimmhalle mitzunehmen,
 - d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter,
 - e) Kaugummikauen sowie das Mitbringen von Speisen in die Schwimmhalle,
 - f) das Hallenbad oder das Wasser in den Schwimmbecken zu verunreinigen,
 - g) auf dem Beckenumgang zu laufen oder an den Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen,
 - h) andere Nutzer unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen,
 - i) Seifen, Bürsten oder andere Reinigungsmittel in den Schwimmbecken zu benutzen,
 - j) Färben oder Tönen der Haare sowie Nassrasieren und Hautschaben,
 - k) Einölen oder Einfetten vor dem Schwimmen,
 - l) Belegen der Wärmebänke und der Lüftungsschlitze durch Kleidungsstücke,
 - m) das Auswaschen oder Auswringen von Badekleidung in den Schwimmbecken.

§ 12

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird sowohl durch den jeweiligen Schulleiter als auch durch den jeweiligen Hausmeister bzw. durch die Vertreter der Stadt Weiden i.d.OPf. ausgeübt.
- (2) Die Vorgenannten sind berechtigt, die Befolgung dieser Benutzungssatzung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Nutzer bei Verstößen von der Sportstätte zu verweisen. Bei Wiederholungen kann die Stadt dem Nutzer das Betreten der Sportstätte verbieten. Treten im Rahmen der Nutzungszeiten eines Sportvereins/einer Sportgruppe mehrmalige schwerwiegende Verstöße auf, so kann die Stadt den Sportverein/die Sportgruppe von der Benutzung der Sportstätte ausschließen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung:

ABI Nr. 4 vom 01.03.2007

ABI Nr. 10 vom 01.06.2011